

Antwort auf die Interpellation 116

Kantonale Angriffe auf die Gemeindeautonomie – unterstützt der VLG die Stadt Luzern?

Chiara Peyer und Zoé Stehlin vom 8. September 2025
StB 770 vom 22. Oktober 2025

Mediensperfrist: 18. November 2025, 11.00 Uhr

Ausgangslage

Die Interpellantinnen erkennen in jüngster Vergangenheit «eine nie dagewesene Häufung von Angriffen kantonaler Politik auf die städtische Gemeindeautonomie». Sie führen zwei Vorstösse aus dem Kantonsrat ins Feld. Der eine¹ betrifft den vom Grossen Stadtrat beschlossenen Mindestlohn (Reglement über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer), der andere² die Abstimmung zur Initiative «Begrünte und autobefreite Quartiere für Luzern» und weitere Verkehrsthemen im Stadtzentrum. Die Interpellantinnen fragen, ob der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) der Stadt Luzern beistehe, um die Gemeindeautonomie zu verteidigen. Die Stadt Luzern ist seit Anfang 2022 wieder Mitglied im VLG, nachdem sie einige Jahre abseitsgestanden hatte.

Allgemeine Bemerkungen

Gemäss Zweckartikel in den Verbandsstatuten bezweckt der VLG «die Wahrung gemeinsamer Interessen aller Einwohnergemeinden im Kanton Luzern». Im Leitbild hält er diesbezüglich fest, «einen profilierten Gemeindestandpunkt gegenüber der Öffentlichkeit» zu vertreten. Durch seine Arbeit stärke er «das Selbstbewusstsein von Gemeindebehörden, die Gemeinde-Solidarität und die Gemeindeautonomie». In der rollenden Mehrjahresplanung wird seit Jahren das Themenfeld «AKV-Prinzip / Gemeindeautonomie / Subsidiaritätsprinzip» an erster Stelle aufgeführt. Bei den jährlich stattfindenden Gesprächen zwischen dem Regierungsrat und dem VLG-Vorstand betont Letzterer jeweils, wie bedeutsam die Gemeindeautonomie für funktionierende föderale Strukturen sei. Zusammengefasst heisst das: Der VLG unterstützt die Gemeinden prinzipiell in ihren Bemühungen, die Gemeindeautonomie zu verteidigen, dies gilt sowohl für die Stadt Luzern wie auch für jede andere Gemeinde im Kanton Luzern.

Dabei tritt der VLG stets als Vertreter aller Luzerner Gemeinden auf (oder zumindest deren Mehrheit), nie als Vertreter einer einzelnen Gemeinde.

Nicht unumstritten ist die Rolle des VLG, wenn er, beispielsweise in Verhandlungen mit dem Kanton, als Fürsprecher der Gemeinden auftritt. «Unter Berücksichtigung der Gemeindeautonomie und der gemeinsamen Interessen tritt der Verband als alleiniger Ansprech- und Verhandlungspartner auf.» (Art. 3 Abs. 1 der Statuten). Wie weit die angesprochene exklusive Stellung gehen soll, hat in verschiedenen Gemeindeparlamenten schon für Diskussionen gesorgt. Relevant ist aus Sicht des Stadtrates der Ingress des zitierten Absatzes: Der VLG respektiert die abschliessende Entscheidungskompetenz der Gemeinden explizit.

¹ [M 419](#) – Motion Marti Urs und Mit. über Ergänzungen im Gesetz zu Regelungen für Mindestlöhne.

² [A 513](#) – Anfrage Theiler Jacqueline und Mit. über die Mobilität im Luzerner Stadtzentrum: Koordination statt punktueller Flickwerkpolitik.

Der föderale Staatsaufbau der Schweiz mit seinen drei Staatsebenen bedeutet, dass jede Ebene ihre eigenen Kompetenzen hat, die nach dem Grundsatz der Subsidiarität aufgeteilt sind. Dies lässt sich folgendermassen beschreiben: «Die Gemeinden handeln eigenständig und entsprechend nach kantonalem Recht und nach Bundesrecht. Wenn sie bestimmte Aufgaben nicht mehr eigenständig erfüllen können, übernehmen diese die Kantone. Wenn die Kantone nicht mehr eigenständig handeln können, greift der Bund ein. Der Bund übernimmt auch diejenigen Aufgaben, die eine einheitliche Regelung auf nationaler Ebene erfordern.»³

Grundsätzlich sind Aufgaben auf derjenigen Staatsebene anzusiedeln, die am besten dafür geeignet ist. Die Aufgaben der Gemeinden sind darum nicht allein von Bund oder Kanton zugewiesen, sondern auch aus einem eigenständigen Bedarf der Bevölkerung abgeleitet. Dieser Bedarf veranlasst die Gemeinde zu selbstbestimmtem Handeln.

Der Kanton Luzern hat schon früher das selbstbestimmte Handeln der Gemeinde nicht in jedem Fall respektiert, wie zwei relativ aktuelle Beispiele der Stadt Luzern zeigen. Im Zusammenhang mit dem Mantelerlass zur Aufgaben- und Finanzreform AFR18 hatte das Bundesgericht festgestellt, dass der Steuerfussabtausch die verfassungsmässig garantierte Finanzautonomie der Gemeinden und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzte.⁴ Im Bereich der Mindestlohnregelungen zeigt sich ein anderes Muster: Nachdem der Grosse Stadtrat von Luzern am 16. Mai 2024 der Initiative «Existenzsichernde Löhne jetzt!» in Form eines ausformulierten Entwurfs zugestimmt und das Reglement über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschlossen hatte, verpflichtete der Kantonsrat mit der Erheblicherklärung der Motion 419 den Regierungsrat, eine Gesetzesänderung zu erarbeiten, die den Gemeinden untersagt, auf ihrem Gemeindegebiet eine kommunale Mindestlohnregelung festzulegen. Dieser Entscheid des Kantonsrates wirft Fragen auf, da damit eine Normierung vorgesehen ist, die ausschliesslich die kommunalen Regelungskompetenzen einschränkt, ohne dass der Kanton gleichzeitig seine eigene Zuständigkeit in diesem Bereich bekräftigt. Eine materielle Auseinandersetzung mit der Einführung kantonaler Mindestlöhne erfolgt nicht.

Grundsätzlich sind die Kantone berechtigt, autonom über den Umfang der Autonomie ihrer Gemeinden zu entscheiden. Es ist den Kantonen gestattet, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten den Spielraum der Gemeinden einzuschränken. Jedoch: Wenn der Kanton den Gemeinden nur geringen Spielraum belässt, um ihre Angelegenheiten selbstbestimmt zu ordnen und für ihre Probleme Lösungen zu schaffen, dann schwächt er sie. Bei einer Zentrumsstadt führt dies gleichzeitig zu einer Schwächung der umliegenden Gemeinden, wenn nicht des gesamten Kantons. Das kann nicht im Interesse des gesamten Kantons sein.

Der Stadtrat beantwortet die einzelnen Fragen der Interpellantinnen wie folgt:

Zu 1.:

Erhält der Stadtrat Unterstützung durch den VLG gegen den kantonalen Angriff auf den städtischen Mindestlohn?

Der VLG hat sich weder zur Initiative «Existenzsichernde Löhne jetzt!» noch zum Reglement über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geäussert. Der VLG nimmt zu politischen Geschäften, die lediglich eine einzelne Gemeinde direkt betreffen, nicht Stellung.

Zu 2.:

Falls nein, hat der Stadtrat sich um eine Unterstützung bemüht?

Nein, der Stadtrat hat sich nicht explizit um eine entsprechende Unterstützung bemüht. Wie eingangs dargelegt, versteht sich der VLG als Interessenvertreter aller Gemeinden für Anliegen, die die Gesamtheit oder zumindest eine Mehrheit der Gemeinden betreffen.

³ Zitiert nach ch.ch, einer Dienstleistung des Bundes, der Kantone und Gemeinden.

⁴ [Schweizerisches Bundesgericht Urteil 1C_175/2019 12.02.2020](https://www.bundesgericht.ch/urteil/1C_175/2019_12.02.2020).

Zu 3.:

Bemüht sich der Stadtrat um eine Stellungnahme des VLG gegen den Baumatoriumsvorstoss von Jacqueline Theiler? Ist diesbezüglich Unterstützung zu erwarten?

Beim erwähnten Vorstoss von Jacqueline Theiler und Mit. handelt es sich um eine Anfrage. Mit diesem Instrument wird vom Regierungsrat Auskunft über eine Angelegenheit der Staatsverwaltung verlangt. Obschon die Fragen zum Teil politisch gestellt sind, sieht der Stadtrat keine Veranlassung, auf die Beantwortung der Fragen durch den VLG einzuwirken.

Zu 4.:

Sieht der Stadtrat die Umsetzung der Initiative «begrünte und autobefreite Quartiere für Luzern», im Falle einer Annahme, durch kantonale Stellen gefährdet?

Die Initiative «Begrünte und autobefreite Quartiere für Luzern» wurde von den Stimmberechtigten am 28. September 2025 abgelehnt. Die Frage hat sich damit erübrigt.